

Unsre Lösung der Frage stimmt daher im Wesentlichen mit der von Seuffert gegebenen überein; nur möchten wir da, wo Kaufleuten das Recht, Handelsusanzen festzusetzen, in einer größern Ausdehnung zusteht [93], mehr zugestehen, als er es that.

93) Also da, wo das Handelsrecht ein der Autonomie des Handelsstandes überlassenes jus singulare ist.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

III.

Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen, und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für die Staaten des deutschen Zollvereins.

Von

Mittermaier.

Während die Gesetzgebung in allen Zweigen nach Verbesserungen strebt, Mißbräuche und Vorurtheile der Vergangenheit zu entfernen, und den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Verfügungen zu erlassen beabsichtigt, erfreut sich das Wechselrecht nicht jener Sorgfalt, welche der wichtige Rechtszweig erfordert. Zwar fehlt es nicht in einzelnen Staaten an Wechselordnungen und Entwürfen dazu; es ist aber nicht schwierig nachzuweisen, daß die Gesetzgeber noch nicht das wahre Bedürfniß sich klar gemacht haben. Das Wechselrecht hat eine nicht hinreichend gewürdigte Seite. Während die meisten civilrechtlichen Institute innerhalb der engen Gränzen

des Landes, in welchem sie entstehen, zu wirken bestimmt sind und nur bei einigen Verträgen durch den Aufenthalt der Vertragsschließenden oder durch Wohnortsveränderung Fragen über Anwendung der Gesetze fremder Staaten in das Leben gerufen werden, tritt bei dem Wechselrechte ein anderes Verhältniß ein. Der Wechsel ist der Träger des Handels, dessen Lebhaftigkeit und Blüthe wesentlich von den Mitteln abhängen, welche darauf abzielen, den Verkehr zu befördern, die Einziehung der Kapitalien auf schnelle Weise zu bewirken, und dem Gläubiger die Realisirung seiner Forderung sicher möglich zu machen. Je mehr die Nationen einander näher gebracht, je mehr alle Hindernisse des Verkehrs beseitigt werden, je mehr das Vertrauen befestigt wird, daß der Vertragschließende ungeachtet der Entfernung von dem Andern, mit dem er in Verkehr tritt, ebenso auf sichere Erfüllung der Verbindlichkeiten und auf Rechtsschutz rechnen könne, als wenn beide Contrahenten in dem nämlichen Lande das Geschäft geschlossen hätten, desto besser ist der Handel gesichert. Demjenigen, der aus der Ferne Waaren beziehen will, die Möglichkeit zu gewähren, daß er sich dieselben leicht verschaffen kann, dem Kaufmanne, der durch Correspondenz mit entfernten Handelsfreunden in Verbindung steht, die Garantie zu geben, daß er leicht das Geld, das er von dem Andern zu fordern hat, beziehen könne, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, welche hiezu mehr dadurch wirken kann, wenn sie das durch den naturgemäßen Verkehr und die Sitte und Bedürfnisse der Kaufleute gebildete Gewohnheitsrecht schützt; der Wechsel ist dabei eines der wichtigsten Institute. Auch in Bezug darauf haben sich die Verhältnisse vielfach geändert. Während vor längerer Zeit der Handel mehr nur in dem engeren Kreise der eigentlichen Kaufleute sich bewegte, und in der Zeit des Bestehens von Zünften und Gilden das Merkmal, wer Kaufmann war, leicht äußerlich erkennbar war, während damals die Nichtkaufleute gewohnt waren, die Waaren, deren sie bedurften, von den Kaufleuten, die in ihrer unmittelbaren Nähe wohn-

ten, sich zu verschaffen, und die Urproduzenten ihre Produkte an die nächstwohnenden Kaufleute verkauften, ist jetzt wesentlich der Zustand geändert. Es ist schon schwierig, den eigentlichen Kaufmann von dem Nichtkaufmanne zu unterscheiden, wie wir unten bei der Prüfung der französischen Bestimmung über commerçant zeigen werden; die alten Zünfte verschwinden immer mehr; die Wechselfähigkeit nur von der Eintragung in gewisse Bücher abhängig zu machen führt zu neuen Schwierigkeiten; der Urproduzent tritt immer selbst in Verbindung mit dem entfernten Abnehmer; der Gutsbesitzer in der Rheinpfalz sendet seinen Tabak nach Bayern oder Sachsen, ohne eines Kaufmanns als der Mittelperson zu bedürfen; der Gewerbtreibende, z. B. der Bierbrauer in der Pfalz, läßt den Hopfen unmittelbar aus Bayern kommen; der Handwerker selbst, z. B. der Tischler, der Blechschmied treibt zugleich Handel mit fremden Waaren, die er aus der Ferne kommen läßt; der Gutsbesitzer, selbst der Adeliche, der die Wichtigkeit der Verbesserung seiner Oekonomie erkennt, läßt sich die hiezu nöthigen Maschinen aus fernen Landen kommen. Alles dies fordert den Gesetzgeber auf, das Wechselrecht, welches auf diese Art eine neue, die alten Kreise weit überschreitende Bedeutung gewonnen hat, auch auf eine andere Art aufzufassen. Man ist gewohnt, bei Bearbeitung neuer Gesetze eine der bisher als vorzüglich anerkannten Gesetzgebungen zum Grunde zu legen, und nur zu prüfen, in wie ferne diese oder jene Vorschrift einer Verbesserung fähig sey. Keine Wechselgesetzgebung ist zu solchem Ansehen gelangt als die französische; der Einfluß, den das französische Recht überhaupt auf Europa gewonnen hatte, erklärt diese Erscheinung; die Einfachheit und (wenigstens scheinbare) Klarheit der Bestimmungen hat etwas Anziehendes. Der französische Code de commerce gilt noch in Deutschland in den Rheinprovinzen, welche von Frankreich an deutsche Regierungen abgetreten wurden; er gilt in Italien in Sardinien, in Lukka, in der Lombardei, in Toskana; er gilt in den Schweizerkantonen, z. B. im Waadtlande

(mit wenigen Ausnahmen), in Genf; in einem Theile von Bern; er liegt im Wesentlichen den Handelsgesetzbüchern von Neapel, Rom, Parma, von Holland, Spanien und Portugal zum Grunde. Gewiß darf nicht verkannt werden, daß dies Gesetzbuch große Vorzüge an sich trägt. Die obengerühmte Einfachheit, die Sitte, statt einer Masse von Regeln, welche doch nie vollständig seyn können, aber häufig die Richter eher irre führen, klar das Princip aufzustellen, das nach dem Willen des Gesetzgebers in einer Lehre herrschen und die Richter bei der Beurtheilung der darauf sich beziehenden Fälle leiten muß, verdient Anerkennung. Nicht selten sind mit einem kurzen Satze viele Streitigkeiten abgeschnitten und die Formen zweckmäßig regulirt; allein der französische Code eben in dem Wechselrechte kann von dem Vorwurfe großer Fehler nicht freigesprochen werden. Der größte liegt darin, daß die Verfasser des Code sich nicht genug von der Quelle, die ihnen vorschwebte, und die sie oft wörtlich abschrieben, nämlich der Ordonnance v. 1673, losmachen konnten. Sie machten sich nicht klar, daß die Verhältnisse, welche jenes Gesetz in das Leben riefen, ganz andere waren, als welche jetzt bestehen. In jener Zeit, in welcher der Handel nur von Kaufleuten betrieben wurde, in der Zeit, in der manche Statuten, z. B. in Italien das Indossament, gar nicht gestatteten, konnte man leicht dazu kommen, die Befugniß des Inhabers den Wechsel zu negociren als eine außerordentliche anzusehen, die erst speciell erworben werden müsse (Ordon. v. 1673. Tit. VI. Art. 6). Wie wenig der französische Code die Bedürfnisse und Verhältnisse seiner Zeit erfaßt, wie sclavisch und unzweckmäßig er sich an die Ansichten der alten Ordonnance hielt, hat trefflich der praktisch gebildete Vincens [1]) nachgewiesen. Ein Beispiel liefert die Weise, wie der Code zu

---

1) In seinem Werke: Exposition raisonnée de la législation commerciale et examen critique du Code. Paris 1821. III vol.

einem Wechsel (lettre de change) als wesentlich verlangt, daß er an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung zahlbar sey. Wie wenig sich die Redactoren ihre Aufgabe klar machten, zeigen die hohlen Phrasen, welche in dem discours préliminaire, mit welchem das projet du Code im J. 9 der Republik vorgelegt wurde, statt klarer leitender Principien enthalten. Eben in dem Wechselrechte ist auch, wie man aus der Vergleichung der Entwürfe mit dem Code sieht [2]), sehr wenig berathen worden. Vorzüglich aber liegt ein Grund, aus welchem das franz. Handelsgesetzbuch so viele unpassende, von den Kaufleuten aller Länder in ihrer Anwendung als störend anerkannte Vorschriften enthält, darin, daß man sich von dem Gewohnheitsrechte der Kaufleute zu sehr entfernte, und durch starre allgemeine, der Handelssitte ebenso wie dem Bedürfnisse desselben widersprechende Vorschriften die Verhältnisse unter Kaufleuten anordnen zu können hoffte. Sehr gut hat Fremery [3]) manche Gebrechen des Code de comm. als Folge dieser Nichtbeachtung des Handelsbrauchs aufgedeckt; zwar hat der Staatsrath am 13. Dez. 1811 das merkwürdige Gutachten gegeben, daß die Handelsrichter urtheilen sollten en cas de silence de la part du Code d'après le droit commun et les usages de commerce. Es ist aber bekannt, welches räthselhafte Dunkel über diesem Avis schwebt, da es nicht im Bulletin des lois abgedruckt ist [4]). Ueberall aber zeigen sich im französischen Code die größten

---

2) Alle Projecte mit den einleitenden Reden sind nun zusammengedruckt in Thieriet Corps de droit commercial français. Paris 1841, von p. 87 an. Dort sind auch alle Gesetze und Instructionen abgedruckt, welche zur Ergänzung des franz. Code de Comm. gehören.

3) Fremery études du droit commercial, ou du droit fondé par le coutume universelle des commerçants. Paris 1833.

4) S. darüber Delamarre et Lepoitevin dans le traité du contrat de commission. vol. I. p. 652 und Molinier traité de droit commercial. Paris 1841. I. p. 14.

Lücken, welche nur durch den Handelsbrauch ausgefüllt werden können, und die sogenannte **Commission del credere** giebt davon ein merkwürdiges Beispiel, während man in den Arbeiten von Casaregis und Savary eine gute Erklärung über dies schwierige Verhältniß gefunden haben würde [5]. Auf Rechnung der Nichtbeachtung des Handelsbrauchs muß man auch die Masse der unnöthigen und störenden Formvorschriften und die Beschränkungen setzen, welche der französ. **Code de comm.** im Wechselrechte enthält. Die Weise, wie der **Code** das Indossament (Art. 136. 138.) an Erfordernisse bindet, welche der Handelsbrauch aller Nationen mißbilligt, liefert ein Beispiel der ersten, die Beschränkungen des **Code** bei dem Rückwechsel (Art. 177. 186.) geben ein Beispiel unserer zweiten Behauptung, deren Begründung unten folgen soll. Vorzüglich im Handelsrechte sollte sich jeder Gesetzgeber hüten, Formvorschriften zu geben, die nicht durch die Natur des Verhältnisses, durch den Zweck, den das Gesetz erreichen will, dringend geboten, und unter den Kaufleuten durch den allgemeinen Gebrauch und durch die sogenannte **bonne Foi** geheiligt sind. Vernachläßigt der Gesetzgeber diese Rücksicht, so stört er den Verkehr, und veranlaßt den empfindlichsten Nachtheil der Kaufleute, weil diese, die sich nur an die Handelsgewohnheit halten, an das Bestehen einer als unzweckmäßig ihnen erscheinenden Formalität des Gesetzes nicht denken, daher das Geschäft auf die übliche Weise vornehmen, und nun zu spät, wenn die Sache an die Gerichte kömmt, erfahren, daß das Gesetz etwas von dem allgemeinen Handelsbrauche Abweichendes vorgeschrieben hatte. Die Folge solcher Vorschriften ist dann, daß entweder die inländischen Kaufleute, wenn sie gewissenhaft die Vorschrift beobachten, in ihren Operationen gestört

---

5) Eine neue interessante Abhandlung darüber von Lepoitevin in der **Revue bretonne de droit, publiée par Vannier. Rennes 1841. p. 385.**

werden, oder zu sinnlosen Formeln, um dem Buchstaben des Gesetzes Genüge zu leisten, ihre Zuflucht nehmen müssen (z. B. die Formel: valeur entendue um valeur auszudrücken) oder sich um das Gesetz nicht kümmern, ihrem Gebrauche folgen und die Juristen nöthigen, durch sonderbare Ausnahmen oder Verdrehungen des Gesetzes die Vorschrift des letztern mit der kaufmännischen Uebung einigermaßen in Einklang zu bringen. Wir werden nachweisen, wie dies bei dem indossamentum in bianco der Fall in Frankreich ist. Der Gesetzgeber sollte nicht vergessen, daß eben das Wechselrecht nicht auf die Bürger seines Landes ausschließend berechnet ist, daß der Wechsel keine Gränzen kennt, in fremden Ländern in Umsatz kömmt und dort geschlossene Geschäfte veranläßt, bei welchen die Vertragschließenden an die am Orte des Vertrags geltenden Gesetze sich richten, aber zu spät, wenn sie den Wechsel realisiren wollen, erfahren, daß das Gesetz des Orts, in welchen der Wechsel ausgestellt war, andere, sonst nirgends bekannte Erfordernisse gefordert hätte, deren Beobachtung versäumt wurde, weil der vernünftige allgemeine Handelsbrauch sie nicht verlangte. Wir müssen auch noch aufmerksam auf eine Eigenthümlichkeit der kaufmännischen Welt machen. Der junge Kaufmann, um den Handel kennen zu lernen, bringt auswärts in großen Handelsstädten als Handelsgehülfe zu; z. B. der badische Kaufmann arbeitet Jahre lange in Frankfurt, Basel, in Hamburg, in London ꝛc. Dort lernt er den Handelsbrauch, den auch die Gesetze jener Orte heiligen, kennen und benimmt sich darnach bei allen Wechselgeschäften. Er kehrt in sein Vaterland zurück; ihm wird ein Wechsel vorgelegt, der indossirt werden soll; es ist begreiflich, daß er sich nach dem ihm seit Jahren bekannten Gebrauch richtet. Wie oft haben unsre badischen Kaufleute, die sich so benahmen, zu spät, wenn der Fall vor die badischen Gerichte kam, erfahren, daß das badische (oder französische) Gesetz eine ganz andere Vorschrift enthalten hat. Ein andrer Grund endlich, welcher

die Gebrechen des französischen Code de comm. erklärt, liegt darin, daß die Redactoren desselben sich das Verhältniß dieses Code zu dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche nicht recht klar gemacht haben. Das Handelsrecht ist wirklich, wie neuerlich ein geistreicher Schriftsteller [6] zeigt, ein eigenthümliches, vorzüglich auf bonne foi unter Kaufleuten gegründetes Recht; die Redactoren des Code civil erkannten selbst durch die Vorschrift des Art. 1107 an, daß die Handelswelt durch eigenthümliche Gesetze beherrscht werde; allein man machte sich bei der Abfassung des Code de comm. das Verhältniß nicht klar, und so werden freilich auf die unpassendste Weise Vorschriften des Code civil auf Handelsgeschäfte, über welche der Code schweigt, mit der offenbarsten Verletzung der wahren Natur des Handels angewendet [7].

Die Pflicht der Wissenschaft, die überall der Gesetzgebung vorleuchten und die Ergebnisse der umsichtigen Forschung liefern muß, wäre es gewesen, die wahre Natur des Wechsels, die Bedeutung und den Zweck desselben zu entwickeln und ein leitendes Princip aufzustellen; allein es ist zu beklagen, daß eben für Wechselrecht verhältnißmäßig wenig von der Wissenschaft geleistet wurde. Es fehlte leider vielen Juristen ebenso die Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels als der wahre Sinn, die Aufgabe, zu erkennen, welche den Gesetzgeber bei der Anordnung dieses Instituts leiten müssen. Die Juristen waren zu sehr gewöhnt, überall nur römisches Recht hereinzuziehen und Analogieen eines bestimmten römischen Vertrags aufzustellen, z. B. den Wechselvertrag als Kauf oder Cession oder Auftrag aufzufassen. Dadurch wurde

---

6) Lepoitvin du caractère du droit commercial in der Revue bretonne. 1841. p. 399—442.

7) Mit Recht tadelt auch Molinier traité de droit commercial. I. p. 15. in Note 1 den Ausspruch des neuen holländischen Code de Comm., der geradezu den Code civil als anwendbar auf Handelsgeschäfte so lange erklärt, als nicht speciell das Handelsgesetzbuch etwas anderes bestimmt.

der freie Aufschwung des Juristen gehindert, der vielmehr, nachdem er einmal eine römische Analogie zum Grunde gelegt hatte; alle einzelnen Fragen consequent nach dieser Analogie beantworten mußte. Ueberall hielt man an dem Vertrage zwischen dem Wechselaussteller und dem Wechselnehmer fest, betrachtete das Uebertragungsrecht des letzteren als etwas Besonderes, das ihm erst verliehen werden müßte, und quälte sich nun mit der Erklärung der Erscheinung, daß der Aussteller und jeder Wechselschuldner jedem Inhaber haftet, ohne ihm Einreden entgegensetzen zu dürfen, die aus der Person der Vormänner dem Schuldner zustünden. Der freie Blick des Juristen wurde durch die einseitige Auffassung der Wechselstrenge gehindert. Die Unterwerfung unter Personalarrest wurde für das Hauptmerkmal des Wechsels gehalten. Dadurch befand man sich in neuen Fesseln. Man strengte nun den juristischen Verstand an, um diese Erscheinung zu erklären, kam in Bezug auf die Wechselfähigkeit zu den abentheuerlichsten Vorstellungen, indem man bald das Wechselrecht als ein besonderes Privilegium ansah, das man nur Kaufleuten und gewissen höheren Personen geben dürfte, wurde dabei wieder von der Rücksicht geleitet, daß man diejenigen nicht als wechselfähig erkennen dürfe, welche sich nicht dem Personalarrest unterwerfen könnten, weil ihre übernommenen Pflichten dadurch leiden würden, z. B. bei dem Offizier, Staatsdiener, und die allmächtige Vorstellung von der Obervormundschaft, welche im vorigen Jahrhundert überall spuckte, führte zu neuen einseitigen Folgerungen, indem man theils manche Personen, für die man besonders väterlich sorgen wollte, z. B. Bauern und gemeine Bürger von der Wechselfähigkeit ausschloß und aus Angst vor Mißbräuchen oder aus angeblicher Sorgfalt für die Moralität eine Masse von Formvorschriften für nöthig hielt, oder Merkmale in den Begriff des Wechsels trug, die nicht zu seinem Wesen gehören, die aber bald zu irrigen Folgerungen führten und die Erreichung des Zwecks hinderten. Die einseitige Richtung der Forschung auf den formellen Cha-

rakter des Wechselrechts raubte dem juristischen Blick die freie Auffassung der Hauptsache, nämlich der materiellen Seite des Wechselrechts; man erkannte nicht hinreichend das Bedürfniß ein Papier zu schaffen, das als Umsatzmittel wie baar Geld in kaufmännischen Operationen ebenso wie in den Verhältnissen des Verkehrs diente, den Kredit verstärkte und belebte, seine Kraft aber nur in der Sicherheit haben konnte, mit welcher jeder Inhaber des Papiers auf die Einlösung rechnen konnte, ohne fürchten zu müssen, daß durch Verhältnisse, welche seinem Besitze vorangingen und die Vormänner betreffen, die Realisirung seines Rechts gestört würde. In den Landes-Wechselordnungen war wenig Trost zu holen; zur Fortbildung des Instituts beizutragen, konnten sie nicht geeignet seyn; gewöhnlich schrieb eine dieser Ordnungen aus der anderen ab; die Juristen, welche sie verfertigten, kannten die kaufmännischen Gebräuche und Bedürfnisse zu wenig und glaubten schon viel gethan zu haben, wenn sie nur viele Formvorschriften oder Beschränkungen zur Beseitigung von Mißbräuchen aufstellten. Die Juristen wendeten die fehlerhafte Methode der Construction des deutschen Privatrechts, auch auf das Wechselrecht an, und stellten entweder als gemeines Recht dasjenige auf, was sie in einer gewissen Zahl von Wechselordnungen vorgeschrieben fanden [8] oder bewegten sich in den engen Fesseln, die sie sich selbst durch das Haschen nach römischen Analogieen auflegten. Als später das französische Handelsrecht in Deutschland mehr verbreitet wurde, und damit auch die Klarheit und die scharfsinnigen Entwickelungen in den angehenden Schriften der französischen Juristen über den Code de comm. bekannt wurden, folgten die deutschen Schriftsteller gerne den Ansichten der Franzosen und gewöhnten sich, ihre wissenschaftlichen Erörterungen über Wechselrecht den französischen Vorschriften anzupassen, so daß wieder ein freierer Aufschwung und eine

8) So entstanden z. B. viel Sätze über Erfordernisse des Wechsels oder des Indossaments.

lebendige Auffassung der Natur des Wechselrechts nicht entstehen konnte. Prüft man die Ausbeute, welche die Wissenschaft in der neueren Zeit durch wissenschaftliche Arbeiten gewonnen hat, so muß man dankbar die Leistungen der französischen Schriftsteller erkennen. Pardessus [9]) ist ein Muster der Klarheit, der feinen Analyse einzelner schwieriger Fragen und einer systematischen anziehenden Darstellung; allein auch er strebt zu sehr, alles unter civilrechtliche Formen (mit Anpassung an den Code civil) zu bringen und strebte, mit Verzicht auf Kritik, zu sehr, nur das bestehende Recht in seinem Detail klar darzustellen und die Anwendung zu erleichtern. Weit tiefer durch scharfe Kritik des Code und der verschiedenen arrêts der Gerichtshöfe, durch Hervorheben kaufmännischer Bedürfnisse, die er gründlich kennt, dringt Vincens [10]) ein und liefert gute Materialien für eine neue Gesetzgebung. Das Werk von Persil [11]) ist nicht geistreich, hält sich nur an das bestehende Recht, und ist nur brauchbar durch die Behandlung der einzelnen Streitfragen, in Ansehung deren aber Nouguier [12]) weit vorzuziehen ist, da er mehr in den Geist des Gesetzes eindringt und die arrêts zergliedert. Am meisten findet der wissenschaftliche Jurist und der Gesetzgeber in den Werken von Horson [13]) und vorzüglich von Fremery [14]), der allein die wahre Bedeutung der kaufmännischen Gebräuche kennt, hervorhebt, die Nothwendigkeit zeigt, daß der Gesetzgeber im Handelsrechte daran sich halte, und daher oft scharf das französische Gesetz tadelt, das diese Gebräuche verletzt.

9) Pardessus in seinem Cours de droit commercial. Paris 1810. Neue Ausgabe 1841. V vol., und in seinem Traité du contrat et des lettres de change. Paris 1809. 2 vol.

10) S. oben Not. 1.

11) Persil de la lettre de change. Comment. Paris 1837.

12) Nouguier des lettres de change et des effets de commerce. Paris 1839. 2 vol.

13) Horson questions sur le Code de commerce. 2 vol. Paris 1829.

14) S. oben Not. 2.

Eine sehr gute Arbeit verspricht das erst begonnene Werk von Molinier [15]. Eine klare kurze systematische Darstellung enthält das Werk von Bravard [16], und für die Kenntniß der technischen Beziehungen wichtig ist das Buch von Schiebe [17]. Für die Förderung der Wissenschaft des Wechselrechts haben die Engländer unmittelbar wenig geleistet, da sich die Schriften von Chitty, Kyd, Glen, Bayley, Tomson [18] nur auf eine kurze compendiarische Darstellung des geltenden Rechts beschränken und eine Masse von Aussprüchen der Gerichte zur Bestärkung anführen; dennoch kann aber der Gesetzgeber und der ausländische Jurist überhaupt viel von ihnen in so ferne lernen, weil England zeigt, wie bei einem Volke der Handel blühend werden kann, wenn der Gesetzgeber der freien Entwickelung der Kaufleute und der Gewohnheitsrechte das Wechselrecht überläßt und sich nur auf die nothwendigsten Vorschriften, z. B. über Rechtsverfolgung, über Fristen u. A. beschränkt, sich aber ferne hält von jenen Formvorschriften, durch welche der Verkehr des Wechsels gehindert wird. In England denkt Niemand daran, so viele Erfordernisse des Wechsels oder des Indossaments vorzuschreiben, wie dies der französische Code thut. Vorzüglich lehrreich sind die Motive, welche wir in den englischen Rechtsaussprüchen finden; in ihnen liegt ein Schatz praktischer Weisheit über Handelsrecht und von Zeugnissen über die wahren Bedürfnisse des Handels; daher sollte kein Jurist das Studium von zwei Werken unbeachtet lassen, welche Ausgaben der zwei besten englischen Schriftsteller über Wechselrecht Bayley [19] und

---

15) Molinier traité de droit commercial. Paris 1841. 1. Heft.

16) Bravard Veyrières manuel de droit commercial. Paris 1838.

17) Schiebe die Lehre der Wechselbriefe. Grimma 1834. 2. Aufl.

18) Die Titel ihrer Schriften s. in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts S. 737.

19) Bayley summary on bills of exchange. Edited by Phillips and Sewall. Boston 1836.

Chitty [20]) durch nordamerikanische Juristen enthalten. Der Werth dieser Arbeiten wächst, da die Herausgeber überall die Rechtssprüche der nordamerikanischen Gerichtshöfe, die Gesetzgebung und die Gebräuche Nordamerika's im Wechselrechte und ihre eigenen Bemerkungen beifügen. Besondere Beachtung verdienen noch die Schriften der zwei vorzüglichen nordamerikanischen Juristen Kent [21]) und Story [22]). Der Erste zergliedert überall mit Hinweisung auf die amerikanische Gesetzgebung und Gewohnheit die Natur des Wechselvertrags mit feinen vergleichenden Bemerkungen. Der Zweite entwickelt die schwierige Lehre über Collision der Gesetze in Wechselsachen.

In Italien ist in neuerer Zeit für die wissenschaftliche Darstellung des Wechselrechts verhältnißmäßig wenig geleistet; eine ehrenvolle Erwähnung verdient das Werk von Cesarini vorzüglich in der neuesten Ausgabe, da der Verfasser, der selbst ein sehr beschäftigter Advokat ist, das in Rom geltende (dem französischen Code nachgebildete) Handelsrecht [23]), vorzüglich wie es durch die Anwendung des römischen Rechts (das in Rom noch gilt) ergänzt werden kann. Die neueste Arbeit von Marre [24]) folgt dem französischen Code, hat aber das Verdienst, daß der Verfasser überall die Ansichten der ältern italiänischen Schriftsteller benützt. Wichtiger ist das Studium der Aussprüche der Gerichtshöfe der italiänischen Staaten über wechselrechtliche Fragen, und hier sind die Sammlungen in den zu

20) Chitty treatise on bills of exchange. Edited by Oglivie Beebec. Springfield 1836.

21) Kent Commentaries on american law. I. 4. Ausg. 1840. 1841. sehr vermehrt, vol. III. chap. 44.

22) Story comment on conflict of laws (neue Ausgabe). Boston 1841, pag. 261—299.

23) Cesarini principii del diritto commerciale. Roma 1830—34. 12 Bdchen, in der neuen Ausgabe (Macerata 1841) ein Quartband.

24) Corso di diritto commerciale dell avvocato Caetano Marre, professore della universita di Genova. Firenze 1839.

Turin erscheinenden Annali [25] und in Mantelli's Journal [26] werthvoll, da die italiänischen Juristen im Ganzen mit den Bedürfnissen des Handelsrechts mehr als die französischen vertraut sind. In Bezug auf die Arbeiten der deutschen Juristen setzen wir die Werke von Bender, Pöhls u. A. als bekannt voraus; es war ein großes Verdienst die Methode vergleichenden Gesetzgebung auf Wechselrecht anzuwenden; allein man erhob sich nicht genug zu den leitenden Principien und beachtete den Handelsbrauch nicht genug; am meisten hat die Wissenschaft in neuerer Zeit den Arbeiten Wagner's [27], Tausch [28] und v. Wildner's [29], Treitschke [30] und Einert's [31] zu danken. Wagner war es, welcher die richtige Idee aussprach, daß der Wechsel das Papiergeld der Kaufleute sey, das auf dem persönlichen Kredit der Privaten beruht, welche die Einlösung mit klingendem Gelde garantiren. In den Abhandlungen von Tausch liegen zahlreiche feine und praktisch tiefeingreifende Bemerkungen. Wildner's Commentar liefert eine treffliche Begründung der Vorschriften der neuen ungarischen Wechselordnung, welche ihm soviel zu

---

25) Annali di Giurisprudenza. Torino seit 1836 monatlich.

26) Giurisprudenza del codice civile e delle altre leggi dei reggi stati consul dell tv. Mantelli. Alessandria seit 1839. s. über beide Zeitschriften meinen Aufsatz in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzg. XIV. S. 159 ꝛc.

27) Krit. Handb. des in d. österreich. Staaten geltenden Wechselr. von Wagner. Wien III Bde. 1823—32.

28) In seinen Rechtsfällen 2. Bdchen. S. 15. III. Bd. S. 498 und in d. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk. 1841 Juli, Nr. 26, August, Nr. 32. (Tausch ist selbst Präsident des Merkantilgerichts in Triest.)

29) v. Wildner th. prakt. Commentar der auf dem letzten ungar. Reichstage zu Stande gekommenen Creditsgesetze. Wien 1841. I. Bd.

30) Treitschke alph. Encyclopädie des Wechselrechts. Leipzig 1831. II Bde.

31) Einert das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im 19. Jahrh. Leipzig 1839.

danken hat, und in den geistreichen Vergleichungen der verschiedenen Gesetzgebungen liegt die richtige Ansicht zum Grunde, daß nur durch Vereinfachung und Beseitigung aller unnützen Formalitäten der Wechselkredit gewinnen könne. Treitschke's Wechselencyclopädie bewährt den mit den Handelsbedürfnissen vertrauten, zugleich juristisch gründlich gebildeten Mann, der nicht das Wechselrecht in die allein seligmachenden Formen des röm. Rechts zu pressen sucht, aber dennoch mit civilistischen Sinn die Natur des Wechsels erfaßt. Eine Epoche in der Bearbeitung der Wissenschaft des Wechselrechts macht Einert. Er hat die Fesseln abgestreift, in denen noch jetzt die meisten Juristen sich bewegen; seine langjährigen Erfahrungen als früherer Dirigent des Leipziger Handelsgerichts haben ihm die Principlosigkeit und die Nachtheile der bisherigen Darstellungen gezeigt und ihn dazu geführt, das richtige Princip zu erkennen, das nur darin liegt, die Wechsel als ein kaufmännisches Papiergeld zu betrachten; darnach mußte Einert das Verhältniß des Wechsels von allen Merkmalen reinigen, durch welche man die Einfachheit desselben gestört hatte; das Verhältniß des Trassanten zu dem Trassaten, die Art, wie der Erste die Zahlung des Wechsels bewirkt, durfte nicht in den Vertrag gezogen werden, durch welchen der Wechsel in Umlauf gesetzt wird; die Lehre von der Provision mußte daher entfernt werden; ebenso mußte er zeigen, daß nur Mißverständnisse und blindes Festhalten an römischen Formen das Hereinziehen der Art, wie der Remittent dem Trassanten die Valuta berichtigt, veranlaßte. Es mußte nachgewiesen werden, daß nach der Natur des Wechsels, der ein kaufmännisches Papiergeld seyn und als Umsatzmittel dienen soll, der Aussteller als derjenige erscheint, welcher die sichere Zahlung und Einlösung des Wechsels garantirt, und jedem Inhaber des Wechsels die Sicherheit giebt, daß der Wechselzahlung durch keine Einreden, welche aus Verhältnissen der Vormänner zum Schuldner abgeleitet werden, gehindert werden kann. Dar-

nach mußte der Verfasser zu anderen von den gewöhnlichen abweichenden Ansichten über Wechsel au porteur, über Valuta-Empfang, über Indossament in bianco 2c. kommen. Die Idee, daß der Wechsel ein berechtigtes Papier sey, führte ihn bald weiter dazu, den ganzen Wechselvertrag zwischen bestimmten Personen aufzugeben und das vom Aussteller dem Publikum gegenüber gegebene Versprechen der Haftung zum Grunde zu legen. Dies alles ist ebenso geistreich als mit wahrhaft praktischem, die Handelsbedürfnisse gründlich erkennenden Sinne durchgeführt. Gegen die Idee, den ganzen Wechselvertrag aufzugeben, hat sich zwar der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes schon an einem anderen Orte [32]) erklärt und nachzuweisen versucht, daß die Grundidee, nach welcher der Aussteller und jeder Wechselschuldner jedem rechtmäßigen Inhaber unbedingt hafte und dieser nicht erst in den zwischen Trassanten und Remittenten geschlossenen Wechselvertrag eintrete, auch auf andere Art sich erklären lasse, wenn man den civilistischen Grundsätzen treu bleiben und von der auch im röm. Rechte (l. 15. D. de praescript. verbis) anerkannten Ansicht ausgeht. Die Ansicht, daß jemand allgemein gegen die ihm ursprünglich unbekannten Personen sich verpflichtet und jedem haften muß, der nachweist, „daß er die Verpflichtungen erfüllte, an deren Erfüllung der Gelobende sein Versprechen der Gegenleistung knüpfte", ist schon dem römischen Rechte bekannt. Auch Treitschke in der trefflichen Recension [33]), deren Vergleichung mit dem Einert'schen Werke Jedem empfohlen werden muß, kann sich mit der Ansicht, den ganzen Wechselvertrag aufzugeben, nicht befreunden, während er im Uebrigen die Richtigkeit der Hauptideen Einert's anerkennt [34]). Prüft man den neuesten Zustand der

32) In der Revue etrangère et française par Foelix. 1840. p. 864.

33) In den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1840. (VII. Bd.) S. 524.

34) Mit frohen Hoffnungen sieht man dem Erscheinen des 2. Bandes

Fortschritte der Wechselgesetzgebung, so freut man sich, daß überall mehr oder minder die Ansicht von der Nothwendigkeit der Vereinfachung des Instituts und der Pflicht, es mehr den Handelsbedürfnissen und Handelsgebrauche anzupassen, siegt. Ueberall aber bemerkt man auch die Halbheit, mit der man Verbesserungen einführt, und die Angst der Gesetzgeber von den herrschenden durch die Juristen verbreiteten Ansichten abzuweichen. Insbesondere übt das französische Handelsgesetzbuch noch großen Einfluß auf die neuen Gesetzgebungen aus. Man bemerkt leicht, daß der französische Code den Gesetzesredactoren der Gesetzbücher von Spanien, Portugal und den Niederlanden vorschwebte; daher halten alle diese Gesetzbücher noch an der französischen Ansicht fest, daß der Wechsel von einem Orte auf einen andern gezogen, daß er den Valuta-Empfang enthalten müsse; sie gehen noch von der Pflicht des Trassanten aus, Provision zu liefern u. A. Das Hauptverdienst dieser Gesetzbücher besteht darin, manche Lücken, welche der französische Code enthält, ausgefüllt und manche Streitfrage des französischen Handelsrechts zweckmäßig entschieden zu haben. Am meisten Aufmerksamkeit verdient der neue niederländische Handelscodex in dem Wechselrechte. Es ist bekannt, daß in Holland schon 1809 ein Entwurf, später für das vereinigte Königreich der Niederlande Entwürfe von 1822 und 1825 bearbeitet und in den Generalstaaten berathen, 1834 aber nach der Trennung des Reichs ein revidirter Entwurf vorgelegt,

---

von Thöl's Handelsrecht, wovon zu Göttingen 1841 der erste Theil erschienen ist, entgegen. Hier vereinigen sich ein feiner juristischer Sinn mit praktischer klarer Auffassung. Sehr werthvoll sind die Arbeiten von Cropp; in seinen jurist. Abhandlungen findet man die scharfsinnigsten Zergliederungen, allein von dem Vorwurfe, daß auch er zu sehr an römische Formen gewöhnt war und alle wechselrechtliche Fragen nach römischen Grundsätzen zu entscheiden suchte, kann er nicht losgesprochen werden. Am wichtigsten ist sein 1829 erschienenes Gutachten über den Frankfurter Entwurf einer Wechselordnung.

berathen und endlich 1837 als Gesetz verkündet wurde. Die Bürgschaft, daß das neue Gesetzbuch für Holland besser als der französische Code seyn würde, lag darin, daß schon von jeher in Holland der Handel blühte, und gute Juristen die handelsrechtlichen Lehren erörtert hatten, daß die Regierung bei der Bearbeitung der Entwürfe die Handelskammern befragt und daß in den Generalstaaten viele mit dem Handelsrechte gründlich vertraute Männer sich befanden, deren Erörterungen für jeden Gesetzgeber wichtig sind [35]. Manche Bestimmungen des niederländischen Code zeigen, daß die Gesetzgeber besser als die französischen die Handelsbedürfnisse erkannten, z. B. durch Ausschließung der Eigenthumsrechte des Remittenten in Bezug auf die Provision (Code Art. 110.) durch Gestattung des indossament in bianco (Art. 136.) u. a. Zu den in Deutschland fast nicht bekannt gewordenen Gesetzbüchern über Wechselrecht gehört das von Parma [36]) und das des Schweizerkantons Tessin [37]). Man sieht, daß der Code de commerce den Redactoren vorschwebte, daher auch die Fehler des franz. Code z. B. in Bezug auf die Nothwendigkeit, daß der Ausstellungsort ein anderer als der Zahlungsort sey [38]), ebenso die Betrachtung des indossamento in bianco als

35) Eine sehr brauchbare Arbeit, welche sämmtliche Berathungen der Generalstaaten über die verschiedenen Entwürfe enthält, ist von Voorduin Geschiedenis en beginselen der nederlandsche Wetboeken im VIII. IX Theil. Utrecht 1840 Im 8ten Thl. von S. 416 an bis 782 findet sich die Berathung über Wechselrecht.

36) Es bildet einen Theil des Codice civile per gli stati di Parma. Parma 1820. Im Buche III. (von dem Obligationenrechte) Kap. V.) beginnt das Wechselrecht.

37) Auch dies bildet einen Theil des Codice civile v. 1837, nämlich das 4. Buch v Art. 1231. an.

38) Das Gesetzbuch v. Parma Art. 1504. fordert, daß der Wechsel von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, wo öffentliche, von der Regierung anerkannte Märkte gehalten werden, gezogen sey. Das Gesetzb. v. Tessin Art. 1235. fordert nur, daß er von Ort zu Ort gezogen sey.

bloße Vollmacht [39], nicht weniger das fehlerhafte Hereinziehen der Pflicht, Provision zu liefern, sich [40] wie im französischen Code de comm. in den erwähnten Gesetzbüchern finden. Verbessert ist, daß der Valuta-Empfang nur ganz allgemein (valuta avuta) ausgedrückt zu seyn braucht, und daß auch der Ausdruck: valuta intesa genügt (Codice di Parma Art. 1524. Ticino Art. 1235). Ein Entwurf des Handelsgesetzbuchs wurde 1837 in der schweizerischen Republik Waadtland bearbeitet. Man folgte wie überall auch im Wechselrechte meist dem französischen Code; die Berathungen des grand conseil über den Entwurf enthalten jedoch manches Interessante, weil Erfahrungen zur Sprache gebracht wurden; vorzüglich zeigte sich überall die Schwierigkeit zu bestimmen, für wen das Gesetzbuch gehören sollte; der Entwurf sprach von commerçants im französischen Sinne; man schlug vor, nur den, welcher in ein öffentliches Buch als Kaufmann sich eintragen läßt, als solchen zu erkennen; man verwarf diesen Antrag, kam aber bald auf neue Schwierigkeiten, um richtig zu bezeichnen, was als acte de commerce gelten sollte, insbesondere in Bezug auf die kleinen Kaufleute und die Gewerbtreibenden, welche Lebensmittel oder Waaren kaufen, um sie wieder zu verkaufen, und in Ansehung der Handwerker, welche allein oder mit Gesellen arbeiten, aber nur von ihrer Handarbeit leben. Die Berathung über das Wechselrecht war sehr flüchtig; man erkannte die Fehler des französischen Code nicht. Bei der dritten Abstimmung wurde der Antrag, den Entwurf zu verwerfen, angenommen. Die Erklärung, daß der Kanton als vorzüglich ackerbauend das Bedürfniß eines Handelsgesetzbuchs nicht habe, die entschiedenen Mißbilligungen mancher Stellen des Code, dem der Entwurf zu blind folgte,

39) Codice di Parma Art. 1530, Codice del Ticino Art. 1261.

40) Codice di Parma Art. 1548, Cod. del Ticino Art. 1238.

41) Sie finden sich in dem bulletin des séances du grand conseil du canton de Vaud, session du printemps 1840, pag. 85 etc. und in dem bulletin der Herbstsitzung v. 1840 v. Seite 52.

vorzüglich die Einsicht, daß für den kleinen Kaufmann und die Personen, die man zu commerçants stempelte, die Beobachtung vieler vorgeschriebenen, nur bei großen Kaufleuten passenden Förmlichkeiten sehr störend seyn würde, bewirkte die Verwerfung des Entwurfs. Sehr bedeutend sind die Arbeiten der Gesetzgebung über Wechselrecht in Oesterreich. In den verschiedenen Provinzen gelten auch sehr verschiedene Gesetzbücher [42]), in den deutschen gelten die Wechselordnungen v. 1717 u. 1763, die theils wegen ihrer Kürze (sie enthalten 54 Artikel), theils wegen der aus der Zeit der Bearbeitung freilich erklärbaren beschränkten Auffassung der Natur des Wechsels nicht befriedigen konnten. Der Entwurf einer Wechselordnung wurde (aus §§. 206) 1832 vorgelegt. Einen vorzüglichen Antheil daran hatte der zu früh für die Wissenschaft verstorbene Wagner. Der einleitende Vortrag zu dem Entwurfe von Hrn. Vicepräsidenten der Gesetzcommission v. Sardagna ist ein ausgezeichnetes Werk, worin mit Geist und Klarheit die Idee, welche das Wechselrecht beherrschen müßte, hervorgehoben ist; der Wechsel soll darnach ein überall anwendbarer Austausch oder Ersatzmittel des baaren Geldes seyn, damit nicht nur der Handel in Stand gesetzt werde, mittelst genauer Berechnung der Verfallstage die eigenen Fonds zu vervielfältigen, sondern auch, damit dadurch die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs gesteigert, das im Staate circulirende gleich der Münze wirkende Geld vermehrt und durch Belebung der Natural- und Industrialproduction das bewegliche Vermögen der Staatsbürger vergrößert werde. Dieser Aufgabe treu hat der Entwurf das Wechselrecht sehr vereinfacht; hier wird nicht zum eigentlichen Wechsel die Verschiedenheit des Ausstellungsorts, oder die Angabe der Valuta im Wechsel verlangt (Entw. §. 9.). Das Indossament in bianco überträgt alle Rechte (§. 43.). Wir werden im Ver-

42) Kalessa Handbuch des österreich. Wechselrechts. Wien 1841 S. 6.

folge dieser Abhandlung auf die Vorschriften dieses Entwurfs zurückkommen. Eine der wichtigsten Gesetzgebungen der neuesten Zeit über Wechselrecht ist die ungarische von 1840 [43]. Man bemerkt leicht, daß den Verfassern dieser Wechselordnung der Entwurf für Oesterreich vorschwebte; allein überall überzeugt man sich auch von der selbstständigen Prüfung, mit der man zu Werke ging. Einen vorzüglichen Einfluß auf die Abfassung hatte Hr. v. Wildner, dem die Wissenschaft einen werthvollen Commentar zum Gesetze verdankt [44]. Vereinfachung der Formen, Schutz des Inhabers gegen Einwendungen, Verbannung aller Merkmale, die nicht nach der Natur des Wechsels als schnellen Umsatzmittels in das Verhältniß gehören, Freiheit der Bewegung in den kaufmännischen Operationen und Aufbürdung von Verpflichtungen an den Inhaber nur da, wo diese wesentlich durch Erreichung des Zwecks geboten werden, sind Vorzüge der neuen Wechselordnung. Bedeutende Vorarbeiten für eine neue Wechselgesetzgebung liegen in Preußen vor. Schon 1836 wurde ein Entwurf (aus §. 223.) von einer Commission bearbeitet vorgelegt. Da man die Gutachten der Kaufmannschaft in den bedeutendsten Städten Preußens gesammelt und geprüft hatte, und die Motive zu dem Entwurfe die Auszüge aus diesen Gutachten und viele praktische Bemerkungen über gesammelte Erfahrungen enthalten, so sind sie sehr schätzbar. Nicht weniger wichtig ist die Zusammenstellung der von den rheinischen Handelsgerichten und Handelskammern gegen den Entwurf aufgestellten monita mit Angabe der Gründe, aus welchen man einigen dieser Bemerkungen beipflichtete, andere nicht berücksichtigen konnte. Die Arbeit gewinnt an Werth, da dabei überall der Code de comm. verglichen wurde. Der revidirte Entwurf wurde

---

43) In den Gesetzartikeln des ungarischen Reichstags v. 1839—40 nebst dem Wechselrechte. Uebersetzt von J. Droß. Preßburg 1840.

44) S. oben Not. 29.

1838 vorgelegt. Bei der Berathung waren Räthe des Handelsministeriums und mehrere Bankiers von Berlin zugezogen, deren Bemerkungen in den Motiven benützt sind. Der Entwurf unterscheidet sich von dem Landrechte vielfach, nicht blos, daß viele Streitfragen abgeschnitten und dunkle Stellen klarer redigirt sind, sondern auch in wesentlichen Punkten, z. B. in der großen Ausdehnung der Wechselfähigkeit, während das Landrecht nur einigen Klassen von Unterthanen Wechselfähigkeit gab, ferner in der weniger strengen Forderung des Ausdrucks wie Valuta geleistet ist, in Vorschriften über Wechselabschriften, in Gestattung der Indossaments in bianco und anderen Vorschriften, die überall in dem Verfolge unserer Abhandlung anzuführen sind. Einer besonderen Aufmerksamkeit würdig ist das königl. sächsische Gesetz über einige wechselrechtliche Bestimmungen [45]). Es bezieht sich insbesondere auf manche durch den Wechselgebrauch vielfach geänderte, durch Erfahrung als nachtheilig bewiesene Vorschriften der Leipziger Wechselordnung, insbesondere über Acceptationsfrist, über Indossament in bianco, das jetzt im Gesetze gestattet ist. Lehrreich sind die Motive zum Gesetze, in welchem trefflich die richtige Idee des Wechselrechts, nach welcher der wahre Wechsel zum Surrogat des klingenden Geldes gemacht werden soll, überall hervorgehoben wird. Auch die Commissionsberichte und Berathungen sind lehrreich [46]).

Es liegen endlich zwei neue Entwürfe von Staaten des deutschen Zollvereins vor. Ihre Vergleichung ist geeignet, manche schmerzliche Betrachtungen anzuregen, da man bald

---

45) Gesetz v. 18. Juli 1840, Gesetzblatt S. 168.

46) Nach dem Entwurfe sollte noch die schädliche Vorschrift wegen Ordnung des Regresses aufgehoben werden. Die zweite Kammer lehnte die Annahme dieses Artikels ab, weil diese Vorschrift mit zu vielen anderen Bestimmungen zusammenhänge, deren Abänderung eine zu tief eingreifende Reform forderte.

bemerkt, wie verschiedenartig beide Entwürfe bearbeitet sind, wie ferne daher die Realisirung liegt, daß Deutschland auch in den Lehren, in denen die Vereinigung Bedürfniß und die Ausführung so leicht ist, bald einer gleichförmigen Gesetzgebung sich erfreue. Der Würtembergische Entwurf eines Handelsgesetzbuchs [47]) enthaltend das Wechselrecht in den §§. 534 bis 807. ist, wie die Motive erklären, auf die Grundlage des französischen Code de comm. gebaut. Der neue königl. sächsische Entwurf auf höchsten Auftrag von dem Geh. Justizrathe Einert verfertigt und 1841 bekannt gemacht, weicht in der ganzen Anlage und in Grundbestimmungen von dem französischen Code ab und der Verfasser zeigt in dem Vorbericht, wie wenig es passend sey, einem Gesetzbuche zu folgen, welches die seit 1673 bewirkte Umgestaltung des Wechsels so wenig beachtete. Einert bleibt seinen oben angeführten, wissenschaftlich begründeten Ansichten treu und führt consequent seine Ideen mit dem genauesten Anschließen an die Handelsbedürfnisse und Gebräuche an. Wenn nun zwar auch der Verfasser des Würtemberg. Entwurfs nicht blind dem französischen Code folgt, sondern überall die Fortbildung desselben in andern Gesetzgebungen berücksichtigt, so bemerkt man doch, daß das französische Vorbild ihn zu sehr beherrschte, und den freien Blick, um die wahre Natur des Wechselsinstituts zu erkennen, gehindert hat. So zeigen sich zwischen beiden Entwürfen die größten Verschiedenheiten. Wenn der Würtemb. Entwurf (§. 547.) fordert, daß jeder Wechsel an eine bestimmte Ordre gestellt werde, so läßt dagegen der sächsische (E. §. 45.) auch Wechsel au porteur zu. Während der Erste (551.) fordert, daß auf dem Wechsel ausgedrückt werde, daß

---

47) Bearbeitet von einem ausgezeichneten Juristen, Obertribunalrath Hofacker 1839. Dazu gehören sehr ausführliche Motive, in welchen der Verfasser zeigt, daß er die fremden Gesetzgebungen geistvoll verglichen und mit dem Gegenstande sich sehr vertraut gemacht hat.

der Aussteller den Werth empfangen oder in Rechnung gestellt oder daß Einverständniß darüber bestehe, ist nach dem Zweiten (§. 50.) die Erwähnung des Valuta-Empfangs nicht nöthig. Das Indossament in bianco ist nach beiden Entwürfen vollkommen wirksam; dagegen läßt der Würtemb. E. (565.) Indossament nur bei den auf Ordre gestellten Wechseln zu, gestattet kein Indossament als solches nach Verfalltag (576.), während der sächs. E. das letzte ebenso mit einigen Unterscheidungen (§. 13. Tit. VIII.) zuläßt und nur da Indossament nicht annimmt, wenn das Verbot des Weitergirirens ausgedrückt war (VIII. §. 4.). Während der sächs. Entw. die Lehre von der Deckung gar nicht in das Wechselgeschäft zieht, baut der Würtemb. E. (§. 579 bis 585.), obwohl mit Verbesserungen des französischen Code, wichtige Sätze auf die Deckung, an welche er selbst dem Inhaber Rechte giebt. Während der letzte (§. 692.) die Rücksicht auf vis major zuläßt, schließt sie der sächsische (IV. §. 11.) aus.

Es ist Zeit, daß unsere Gesetzgeber sich die Nachtheile jener Verschiedenheit der Wechselgesetzgebungen klar machen, und über die Grundlagen sich verständigen, auf welche ein neues Wechselgesetz gebaut werden soll. Der Wechsel gehört wie der Handel der Welt an. An den nämlichen Tagen zieht der Kaufmann in Frankfurt einen Wechsel nach Berlin, einen andern nach Marseille, einen dritten nach Petersburg, acceptirt einen in Philadelphia und einen in Florenz ausgestellten Wechsel, oder discontirt oder begiebt Wechsel, die in Paris, in Augsburg, in Barcelona, in London gezogen und bereits in 10 Ländern girirt waren. Mit welcher Angst nimmt er solche Wechsel zur Hand, bei deren Beurtheilung die Gesetze fremder Länder entscheiden! Ohne Gleichförmigkeit wechselrechtlicher Vorschriften giebt es für den Handel keine sichere Bürgschaft. Wir wollen der Hoffnung uns nicht hingeben, daß die Zeit nahe sey, in welcher über ein gleichförmiges Wechselrecht alle civilisirten Staaten sich vereinigen, aber nicht sanguinisch ist die Hoffnung, daß Deutschland, dessen Natio-

nalität immer mehr sich entfaltet, über gleichförmige Grundlagen einer Wechselordnung sich vereinigen wird; vorzüglich aber gelten unsere Wünsche der Einführung einer gleichförmigen Wechselordnung wenigstens für alle Staaten des deutschen Zollvereins. Mit Freude begrüßt der Deutsche einen Verein, unter dessen Schutz Handel und Industrie blühend sich erheben; die Schranken sollen fallen, welche diese Blüthe hindern; man hat auf gleiche Zollstrafgesetze und eine gleiche Münzgesetzgebung gedacht; aber das Wichtigste, die Gleichförmigkeit desjenigen Instituts, das der Träger des Handels ist, die Gleichförmigkeit der Wechselgesetzgebung bleibt unbeachtet. Die Nachtheile aus dieser Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Zollvereinsstaaten sind höchst störend. In Preußen gilt das Landrecht, das selbst durch eine Masse von Verordnungen modificirt ist und z. B. in Bezug auf Wechselfähigkeit auf Voraussetzungen gebaut ist, die nicht mehr passen. In den Rheingegenden gilt das französische Recht; aber leider mit Ausnahme von Rheinpreußen [48]) mit einem der störendsten Fehler, den die französ. Gesetzgebung im Art. 115 durch einen Zusatz im J. 1817 verbesserte, während in den Rheinprovinzen die Verbesserung mangelt [49]). In Baden gilt der französische Code de comm., aber mit Zusätzen, die vielfach die Lage des Kaufmanns verschlimmern, z. B. bei dem Indossament in bianco. Während in Frankreich wenigstens anerkannt ist, daß dies Indossament von dem Inhaber ausgefüllt werden kann, verbietet das badische Gesetz diese Ausnahme [50]) und setzt dadurch den Kaufmann oft in große Verlegenheit. Im Königreich Sachsen gilt keine allgemeine Wechselordnung; einzelne Verordnungen ohne Zusammenhang

---

48) Kabinetsordre v. 21. Oct. 1832.

49) Es bezieht sich dies auf die Art der Haftung des Trassanten bei Wechseln auf Rechnung eines Dritten. S. darüber meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 328 Not. 12.

50) Badisches Handelsr. §. 138^{a}a.

vertreten die Stelle. Die Leipziger Wechselordnung v. 1682 ist für ihre Zeit werthvoll, aber auch eben nach den Ansichten jener Zeit mit vielen Beschränkungen angefüllt, deren Unzweckmäßigkeit bei Gelegenheit der Berathung des neuen Gesetzes von 1840 klar erkannt worden ist [51]). Im Königreich Würtemberg gilt ein auf die Leipziger Wechselordnung gebautes Wechselgesetz, zu dessen Ergänzung die Leipziger Wechselordnung (also mit ihren Mängeln, ohne die durch den Handelsbrauch in Leipzig und durch die neuen Gesetze bewirkten Verbesserungen) dienen soll. Im Königreich Bayern gilt keine für alle Provinzen eingeführte Wechselordnung; die für Altbayern und Oberpfalz geltende von 1785 ist als so vag und dunkel anerkannt, und ihre Anwendung wird durch die Augsburger Wechselordnung von 1778, die subsidiar gelten soll, nicht befördert, da zwischen beiden Wechselordnungen oft große Widersprüche bestehen [52]). In Augsburg besteht ein Gesetz, welches für den deutschen Handelsstand um so bedenklicher ist, je mehr Augsburg bei dem Handel mit Italien eine Hauptrolle spielt. Nach der Augsburger Wechselordnung nun wird erst 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt. Daß dies ebenso nachtheilig für die Empfänger der Waaren, wie für die Verkäufer ist, manche Stockung hervorbringt, auch den Inhaber eines auf Augsburg gezogenen Wechsels in große Verlegenheit setzen kann, ist in neuerer Zeit anerkannt [53]). — Auf diese Art befinden sich die Kaufleute der verschiedenen Zollvereinsstaaten in einer schlimmen Lage und können selbst bei dem sorgfältigsten Studium der Wechselgesetze der Länder des Vereins keine klare Einsicht sich verschaffen, weil überall die Auslegung jener Gesetze in jedem Lande zu viel von dem schwan-

---

51) Auch Einert's Schrift über Wechselrecht zeigt überall, wie ungenügend diese Wechselordnung ist.

52) Schauß in Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung in Bayern. II. Bd. S. 216.

53) Einert Wechselrecht S. 185. 198.

kenden Gerichtsgebrauche abhängt, und die Richter oft Urtheile fällen, welche der mit dem Handelsbrauche vertraute Kaufmann freilich nicht vorhersehen konnte. Was muß der preußische oder sächsische Kaufmann denken, wenn er erfährt, daß ein badisches Obergericht ein Indossament nicht als genügend erkannte [54]), wenn darin die Worte: auf Verordnung vorkommen, weil das badische Landrecht das französische Wort: ordre mit Verfügung übersetzte, während in der kaufmännischen Welt bekannt ist, daß alle diese Worte gleichbedeutend sind und viele Wechselordnungen selbst das Wort: Ordre mit Verordnung übersetzen. Wie traurig ist es für den fremden Kaufmann, der einen in Baden indossirten Wechsel erhält, wo dem Indossament nur die Worte: Werth erhalten beigefügt waren, erfahren zu müssen, daß man ein Indossament dieser Art nur als Vollmacht für die Inhaber ansehe [55]). Am nachtheiligsten zeigt sich die Verschiedenheit der Wechselgesetze des Zollvereins über die Wechselfähigkeit. Von der Beantwortung dieser Frage, bei welcher selbst die Vorfrage: nach welchen Gesetzen die Wechselfähigkeit beurtheilt werden muß [56]), unter den Rechtsgelehrten sehr streitig ist, hängt das Schicksal des Wechsels ab. Der Kaufmann in Köln erhält einen von einem ihm durch lange Geschäftsverbindungen bekannten Fabrikanten im bayerischen Franken, wo das preußische Landrecht gilt, ausgestellten Wechsel; zu seinem Schaden erfährt er, daß der Aussteller nicht wechselfähig war, weil zu einem Fabrikanten nach dem bayerischen Gesetze besondere Erfordernisse gehören, und der Aussteller des Wechsels die Concession

---

54) Urtheil von 1840 in den Annalen der badischen Gerichte 1840 Nr. 24. Seite 142. Mit Recht wurde in Nr. 47. der Annalen diese Ansicht bestritten.

55) Es ist dies die Folge der Vorschrift des Art. 110. des badischen Handelsr. Annalen der bad. Gerichte 1839 S. 351 und Jahrbücher des Oberhofgerichts, neue Folge 5ter Jahrg. 1838. S. 89.

56) Meine Grunds. des deutschen Privatrechts, § 321, verglichen mit Schäffner Entwickelung des internationalen Privatrechts S. 121.

zu einer Fabrikunternehmung nicht von derjenigen Behörde erlangt hat, die gesetzlich sie zu ertheilen berechtigt ist [57]. Wenn der bedeutendste Bierbrauer, dessen großartige Brauanstalt in München bewundert wird, einem Kaufmann in Sachsen Wechsel ausstellt, so sind alle, welche hofften, dadurch einen Wechsel erhalten zu haben, getäuscht, denn jener Aussteller ist nicht wechselfähig, da das alte Gesetz nicht an solche großartige Bierfabrikanten dachte [58]. Welcher Streit besteht in Bayern über die Frage, ob zur Wechselfähigkeit in Bayern, die Eintragung in die Wechselmatrikel auch bei berechtigten Kaufleuten und Fabrikanten gehört [59].

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß unter solchen Verhältnissen der Handelsverkehr unter den Kaufleuten in den Staaten des deutschen Zollvereins schlecht gesichert ist, daß bei einer solchen Verschiedenheit der Gesetzgebungen kein Kaufmann mit völliger Beruhigung Wechsel annehmen kann, welche in anderen Ländern ausgestellt oder indossirt sind; denn vergeblich sucht man Gleichförmigkeit in den Gesetzen der Zollvereinsstaaten über die Fragen, wer wechselfähig ist oder wie ein Wechsel ausgestellt oder indossirt werden muß. Wir werden im Verfolge dieses Aufsatzes nachweisen, wie traurig erst die Rechtssprechung da sich darstellt, wenn von Regreßnahme, von Rückwechsel, von Einfluß der höheren Gewalt die Rede ist. Der Zustand darf nicht länger dauern. Unsere Juristen, die häufig in der Einseitigkeit, mit der auf unseren Universitäten nur römisches Recht betrieben wird, von dem Handelsrechte, wie überhaupt von dem deutschen Rechte nicht viel wissen, können über den traurigen Zustand gar nicht urtheilen. Frage man die Kaufleute, und man wird bald bemerken, in welchem geringen Ansehen die Ur-

57) Baier. Entscheidung in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1840 S. 322.

58) Seuffert Blätter V. S. 326.

59) Seuffert Blätter II. Bd. S. 117 ꝛc.

theile der Juristen bei ihnen stehen, und wie laut ihre Klagen über den Zustand der Handelsgesetzgebung sind.

Wir wollen versuchen, die wichtigsten Fragen, auf welche es im Wechselrechte ankömmt, mit Beziehung auf die Handelsbedürfnisse und die Bestimmungen neuer legislativer Arbeiten zu prüfen.

I. Die wichtigste Vorfrage ist die: welche Personen sind wechselfähig? Wie wenig die Gesetzgeber über die wahre Bedeutung des Wechselrechts einig sind, ergiebt sich schon aus der Verschiedenheit der Systeme, welche in Bezug auf diese Frage vorkommen.

A. Nach dem alten Systeme, das noch in dem preuß. Landrechte (II. Thl. Tit. 8. §. 728—47) angenommen ist, ist die Wechselfähigkeit als ein Vorrecht anerkannt, das nicht allen Unterthanen, sondern nur gewissen im Gesetze genannten (Kaufleuten, Fabrikanten, Apothekern, Besitzern adelicher Güter) und denen zusteht, welchen ein Certifikat über ihre Fähigkeit ausgestellt ist. Aehnliche Beschränkungen finden sich in Sachsen, in Bayern. B. Nach dem in Frankreich und den Rheingegenden, wo noch der Code de commerce besteht, geltenden Systeme ist (Art. 113.) nur eine Ausnahme gemacht in Bezug auf Frauenspersonen, die nicht Handelsfrauen sind; in Ansehung der Wechsel, die von nicht Handeltreibenden (non négocians) unterschrieben werden, findet die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts und Personalarrest statt, wenn es ein wahrer Wechsel im Sinne des Art. 110. des Code ist (also auf eine andere Person als der Aussteller und einen andern Ort als den der Ausstellung lautet), bei eigenen Wechseln (billets à ordre) der Nichtkaufleute ist das Handelsgericht nur competent, wenn der Wechsel auf Handelsgeschäfte sich bezieht. Trägt der Wechsel Unterschriften von Kaufleuten und Nichtkaufleuten, so ist zwar das Handelsgericht zuständig, aber Personalarrest findet gegen Nichtkaufmann nur statt, wenn der Wechsel auf Handelsgeschäfte sich bezieht (Code Art. 636. 37.) C. Nach dem Systeme der neuen ungarischen

Wechselordnung §. 7. 13. und im wesentlichen des Entwurfs der österreichischen Wechselordnung §. 18. 19. hat die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich einem Andern wechselrechtlich zu verpflichten in Bezug auf fremde Wechsel, d. h. solche, bei denen die Aussteller die Zahlung durch eine dritte von ihm rechtlich verschiedene Person zu verschaffen verspricht, jeder Volljährige, der gesetzlich Verpflichtungen übernehmen darf. Frauen und Mädchen sind nur wechselfähig, wenn sie im Sinne des Gesetzes als Kaufleute protokollirt sind. Eigene Wechsel können von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, die bei den Wechselgerichten protokollirt sind, unbeschränkt ausgestellt werden, die von anderen inländischen Staatsbürgern ausgestellten eigenen Wechsel haben keine Wechselgültigkeit. Geistliche Personen, die durch feierliche Ordensgelübde gebunden sind, und Militärpersonen sind ganz wechselunfähig. D. Nach einem andern Systeme ist Wechselfähigkeit in der Regel unbeschränkt für jeden, welcher Darlehensverträge selbstständig schließen darf; das Gesetz macht nur ausnahmsweise Beschränkungen, und zwar entweder wie der Preußische Entwurf von 1838 §. 4., nach welchem nicht wechselfähig sind: königliche, prinzliche, standesherrliche und andere öffentliche Beamte, zum stehenden Heere gehörige Militärpersonen, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Aerzte, Frauenspersonen und Korporationen, oder so, daß wie nach dem Würtemb. Entw. (Art. 554 c.) nicht nur Handelsleute, sondern auch alle anderen Personen, die nach den bürgerlichen Gesetzen die Fähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung haben, als befähigt erklärt sind, in Wechselsachen vorkommende Verbindlichkeiten zu übernehmen, wogegen in dem Entwurfe (537) diejenigen, welche aus ihren Wechselverbindlichkeiten der persönlichen Haft unterworfen sind, wechselfähig genannt werden. Abgesondert wird nun erklärt (Entw. §. 974), daß Personen, die nicht die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung haben, ferner Frauenspersonen, die nicht Handelsfrauen sind, voll-

jährige Söhne in väterlicher Gewalt, und Geistliche und Schullehrer von der persönlichen Haft befreit sind [60].

E. Ein anderes System, z. B. das englische und nordamerikanische, erkennt alle Personen als wechselfähig, und enthält nur besondere Bestimmungen in Bezug auf Frauen und Kinder.

F. Nach dem in dem Entwurfe für Sachsen (Tit. XV.) ist dingliche und persönliche Wechselfähigkeit unterschieden. Die erste wohnt allen bei, welche mit Genehmigung der Obrigkeit ein kaufmännisches Etablissement oder ein Fabrikgeschäft gegründet haben oder einem solchen als Mitglieder beigetreten sind, ohne Rücksicht auf Alter, Stand oder sonstige Verhältnisse, jedoch nur in Ansehung solcher Wechselgeschäfte, welche im Namen des Etablissements oder unter dessen Firma eingegangen werden. Persönliche Wechselfähigkeit steht nur den im Lande gebornen oder mit Heimathsrecht aufgenommenen Mannspersonen zu, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben, so wie den Mannspersonen und Frauenspersonen nach erfülltem 18ten Jahre, wenn sie mit Genehmigung der Obrigkeit ein kaufmännisches Etablissement oder Fabrikgeschäft errichtet oder einem solchen als Handels- oder Geschäftsgesellschafter beigetreten sind und darin die Führung der Geschäfte im eigenen Namen mit Befugniß zu firmiren übernommen haben. Von der persönlichen Wechselfähigkeit nach dem 25sten Jahre (Entw. §. 6.) sind ausgeschlossen die im Lande ordinirten Geistlichen, die Bauern, Personen unter cura status, Studenten, öffentliche Mäkler.

Vergleicht man nun die Erfahrungen über die Wirksamkeit der bisherigen Wechselgesetze mit den Grundsätzen, welche den Gesetzgeber in dieser Lehre leiten müssen, so gelangt man zu folgenden Sätzen: 1) Der Wechsel gehört der Welt und nicht blos dem bestimmten Lande an, in welchem er ausge-

---

60) Motive S. 414.

stellt wird; je mehr eine Gesetzgebung in Bezug auf Wechsel Beschränkungen anordnet, desto weniger ist der Wechsel geeignet, in dem allgemeinen Verkehre, dessen Umfang bei der Ausstellung nicht vorhergesehen werden kann, als Umsatzmittel zu dienen, welches als negotiables Papier volles Vertrauen genießt. Je weniger derjenige, welcher Wechsel übernimmt, Sicherheit hat, daß er im Falle der Realisirung des Wechsels keine Hindernisse haben werde, desto schwieriger ist der Umsatz des Wechsels. Jeder, welcher in ein Wechselgeschäft sich einläßt, berechnet die möglichen Schwierigkeiten. Von Bedeutung ist dabei vorzüglich, ob diejenigen Personen, welche auf dem Wechsel vorkommen, auch wechselfähig sind, weil sonst, wenn gegen eine Person das Wechselrecht geltend gemacht werden soll, die Einwendung der Wechselunfähigkeit befürchtet werden muß. Der Londoner Kaufmann, wenn er von einer durch die Geschäftsverbindung ihm als soliden Gewerbsmann bekannten Person Wechsel erhält, setzt voraus, daß diese Person wechselfähig war; erfährt er in der Folge, wenn es zum Streite kömmt, daß dies nicht der Fall war, so vermindert sich die Lust, mit Personen des Landes, in denen solche Beschränkungen vorkommen, in Geschäftsverkehr sich einzulassen. 2) Die wesentliche Aenderung der Verhältnisse, welche vor einem Jahrhundert und in manchen Ländern vor einigen Jahrzehnten bestanden, und bewirkten, daß die alten Wechsel-selgesetze nur Kaufleuten und einigen besonders privilegirten Personen die Wechselfähigkeit gaben, erzeugt die Nothwendigkeit, auch die Gesetze in dieser Lehre zu ändern. Der Handel, das Beziehen von Waaren auch aus fernen Ländern ist kein Geschäft, das jetzt ausschließend nur der Kaufmann treibt. Auch der Gutsbesitzer, der Gewerbtreibende, der sein Geschäft erhöhen will, der Bierbrauer steht in Verbindung mit den Gewerbtreibenden anderer Länder; sie bedürfen zur Vermittelung ihrer Geschäfte, zur Beseitigung der Nachtheile der Baarsendung, zur Vermehrung des Kredits, des Wechsels,

durch den die bezweckten Vortheile erreicht werden. Die immer weiter verbreitete Gewerbfreiheit zerstört die Schranken, welche den Kaufmann von andern Gewerbtreibenden einst geschieden haben; nicht blos der Kaufmann bedarf des Wechselcredits; nicht er allein ist mit den Wechseloperationen vertraut; die Bildung ist verbreitet und der Handwerker, z. B. Schuhmacher, Schneider, der seine Vortheile kennt und Waaren von dem fernen Fabrikanten bezieht, hat ebenso das Recht zu fordern, daß die Gesetzgebung ihm die Mittel nicht entziehe, von deren Besitz die Verbesserung seines Gewerbes abhängt. 3) Das alte Vorurtheil, nach welchem man Wechselrecht und Wechselstrenge durch Personalarrest für identisch hielt, muß verschwinden und die den Entwürfen von Würtemberg und Sachsen zum Grunde liegende Ansicht [61]) muß gebilligt werden. Abgesondert von dem Wechselrechte mag ein Gesetz über die Anwendung des Personalarrests gegeben werden. Die wahre Natur des Wechselrechts muß darin gesucht werden, daß hier ein Papier geschaffen wird, dessen Kraft als schnelles Umsatzmittel, wie baar Geld zu dienen, und den Kredit zu vermehren in der Verpflichtung liegt, welche jedem Inhaber des Wechsels gegenüber Jeder übernimmt, der in den Wechselnerus tritt, so daß er solidarisch haftet und daß der Inhaber sicher ist, daß er nicht jene Hindernisse besorgen muß, welche durch den langsamen Gang des Processes und durch die Einwendungen gemacht werden können, welche der Schuldner dem Inhaber aus Verhältnissen entgegensetzen könnte, die mit dritten Personen in Bezug auf die Forderung bestanden. Diese Vortheile des Wechsels bestehen unabhängig von dem Personalarrest, der das Vertrauen, das man zu dem Wechsel haben kann, bestärken mag, aber nicht das wesentliche Merkmal des Wechsels bildet. Es ist eine völlig verkehrte Stellung, in die sich der Gesetzgeber bringt, wenn er davon ausgeht,

---

61) S. auch Einert Wechselrecht S. 15.

daß man als wechselfähig nicht jene Personen erkennen dürfe, welche wegen der in Bezug auf den öffentlichen Dienst übernommenen Verpflichtung dem Personalarrest sich nicht unterwerfen können, z. B. Geistliche, Staatsdiener. Mag der Gesetzgeber erklären: daß Offiziere, Staatsbeamte, welche durch die von ihnen contrahirten Schulden in die Lage gekommen sind, daß sie Schuldarrest sich zuzogen, ihres Diensts entlassen werden sollen; dadurch ist sein Interesse gesichert; daraus folgt aber noch nicht, daß das Gesetz allgemein (mit der durch die Erfahrung gar nicht bestätigten Voraussetzung, daß jeder, welcher Wechselverpflichtung übernimmt, auch den Arrest sich zuzieht) dem Wechsel solcher Personen die Wechselkraft entziehen muß, und dadurch andere Personen, die nicht wußten und wissen konnten (man denke an Kaufleute in fremden Ländern), daß der Wechselschuldner unfähig sey, in Nachtheil bringt. A. Je mehr die Gesetzgebung die Wechselfähigkeit von gewissen Merkmalen abhängig macht, welche der Wechselfähige an sich tragen muß, desto mehr führt er die Gefahr herbei, daß fremde Personen, die einem Wechsel trauen, dadurch getäuscht werden und das Vertrauen zu den Wechseln verlieren, welche aus Ländern kommen, in welchen solche Beschränkungen gesetzlich gelten. Wie soll der Kaufmann in Köln, der von einem der bedeutendsten Bierbrauer Münchens einen Wechsel ausgestellt oder indossirt erhält, auf die Vermuthung kommen, daß ein solcher Bierfabrikant nach bayerischen Gesetzen nicht wechselfähig ist? Wie soll der Ausländer errathen, daß in einem Lande, in welchem sein Geschäftsfreund ein großes Gewerbe betreibt, der Wechsel dieses Freundes kein Wechsel ist, weil nach den Gesetzen jenes Landes nur der Gewerbtreibende wechselfähig ist, welcher sich in ein eigenes Buch bei Gericht eintragen ließ? Daher muß auch jedes Gesetz mißbilligt werden, welches von der Wechselfähigkeit solche Stände ausnimmt, bei denen man nicht sicher wissen kann, ob eine Person dazu gehört oder nicht; darum ist es die höchste Zeit, in einem Gesetze nicht weiter von Bauern

als nicht wechselfähigen Personen zu sprechen [62]; denn es ist klar, daß durch die veränderte Cultur und Standesverhältnisse der Begriff: Bauer ein völlig unbestimmter ist; auch der auf dem Lande wohnende Gutsbesitzer kann seine Landwirthschaft so ausgedehnt betreiben, daß er des Wechselcredits eben so bedarf; ohnehin kommen auf dem Lande überall Personen vor, welche zwar Gewerbe treiben, aber daneben auch eine oft ausgedehnte Landwirthschaft besitzen. Bei der Ausbreitung der Bildung ist kein Grund da, dem Landmann geradezu die zum Wechselgeschäfte nöthige Kenntniß abzusprechen. Aus dem obigen Grunde kann man auch nicht dafür stimmen, daß ein Unterschied von Kaufmann und Nichtkaufmann in Bezug auf Wechselfähigkeit gemacht werde. Sehr beachtungswürdig ist es, daß auch in Preußen die Kaufmannschaft [63] erklärte, daß die Ertheilung der Wechselfähigkeit an Kaufleute von dem Merkmale, daß jemand ein Certifikat erlange oder der kaufmännischen Korporation angehöre, nicht abhängig gemacht werden dürfe, weil solche Kennzeichen zu unsicher wären. Ausdrücklich wurde von der Commission in Bezug auf den Zollverein anerkannt, daß eine Gleichförmigkeit wünschenswerth sey, und eine allgemeine Wechselfähigkeit, weil sie den Handelsverkehr und die Sicherheit desselben befördern, mehr Vortheile gewähren [64]. Auch die oben angeführten französischen Bestimmungen mit der Unterscheidung von Wechseln, die von einem Ort zu dem andern gezogen würden, können nicht zur Nachahmung empfohlen werden [65]. Denn es ist leicht für den Nichtkaufmann, auch ohne Ziehen auf einen andern Ort

---

62) Trefflich ist auch in den Motiven (S. 19) zur Preuß. Wechselordnung v. 1836 die Unzweckmäßigkeit einer solchen Unterscheidung nachgewiesen.

63) Motive zum Entwurf v. 1836 S. 14 und Motive zum rev. Entw. S. 7.

64) Motive zum Entw. v. 1836 S. 16.

65) Zusammenstellung der von den ehem. Handelsgerichten und Handelskammern gegen den Entwurf aufgestellten monita S. 4. 5.

sich wechselmäßig zu verpflichten, z. B. durch Acceptiren eines auf ihn gezogenen Wechsels; nach dem französischen Rechte ist aber auch die wechselmäßige Wirkung der Verpflichtung bei Wechseln, die nicht von Ort zu Ort gezogen werden, so wie bei eigenen Wechseln von Umständen abhängig, welche äußerlich nicht sichtbar, und überhaupt nicht leicht erkennbar sind und zu Weiterungen und Einwendungen führen. Wie wenig man davon, ob jemand in dem Sinne, in welchem das französische Gesetzbuch diesen Ausdruck braucht [66], commerçant ist, die Wirkung abhängen lassen darf, daß der von ihm ausgestellte oder indossirte oder trassirte Wechsel als wahrer Wechsel gilt, wird allgemein angesehen, wenn man erwägt, welche endlose Streitigkeiten in Frankreich darüber vorkamen [67], wer zu den commerçans zu rechnen ist, was als wahrer acte de commerce gilt und was dies heißt: gewöhnlichen Beruf von der Betreibung eines Handelsgeschäfts zu machen. Nicht leicht kann bei dieser Unbestimmtheit des Begriffs, bei der höchsten Verschiedenheit der Aussprüche der Gerichtshöfe darüber, jemand sicher seyn, daß derjenige, mit dem er ein Wechselgeschäft schließt, als ein wahrer commerçant in gesetzlichem Sinne anerkannt werden wird. Am meisten lassen sich noch für das oben angeführte ungarische System [68], das auch zum Theile in dem österreich. Entw. vorkömmt [69], Gründe angeben, indem es scheint, daß solche Wechsel für den Handel keinen Werth haben, und daß der Wucher zu leicht dadurch begünstigt wird, wenn man jedem Nichtkaufmann das Recht giebt, Wechsel auszustellen; allein es kömmt die Schwierigkeit in Betrachtung, zu erkennen,

---

66) Art. 1. Code de comm.: Sont commerçans ceux, qui exercent des actes de commerce et en font leur profession habituelle

67) S. die neuesten Ausführungen in Despréaux compétence des tribunaux de commerce p. 181. Gougeon in der Revue bretonne 1841 p. 530 etc. Molinier traité de droit commercial p. 19 u. p. 100.

68) S. Wichtige Bemerkungen bei Wildner Commentar I. S. 44—49.

69) Nach d. öster. Entwurf §. 20 können jedoch Nichtkaufleute eigene Wechsel nur in Handelsgeschäften ausstellen.

ob der Aussteller Kaufmann ist oder nicht, ferner, daß auch der Handel bei eigenen Wechseln Vortheil hat, indem oft eigene Wechsel girirt werden, durch die Giro's erst großen Credit genießen und selbst zu kaufmännischen Operationen dienen: daß aber in Frankreich die Ausdehnung der Wechselfähigkeit in in Bezug auf Wucher keine Nachtheile bewiesen hat, ist durch die rheinpreußischen Behörden bezeugt. In Ansehung des oben zu F. bezeichneten Systems des sächsischen Entwurfs verdient es entschieden Anerkennung, daß die Wechselstrenge durch Personalarrest nicht hereingezogen ist; allein wir können nicht glauben, daß die Ansicht von der dinglichen dem Etablissement verliehenen Wechselfähigkeit Billigung verdient; denn auch nach diesem Vorschlage würde in Bezug auf das Ausland, das im Wechselrechte besonders zu berücksichtigen ist, Verwickelungen entstehen, deren Nachtheile wir oben schilderten, weil man bei den in Sachsen ausgestellten oder acceptirten Wechseln häufig nicht wüßte, ob das Etablissement die Erforderniße an sich trägt, durch welche es ein wechselfähiges wird. Daß wir eine Ausschließung von Bauern u. A. von Wechselfähigkeit für unpassend halten, ist oben nachgewiesen. Nach dem Vorschlage des sächsischen Entwurfs scheinen zu viele Personen, z. B. Gutsbesitzer, Gewerbtreibende von dem Vortheile des Wechselcredits sich zu bedienen ausgeschlossen.

Nach allen diesen Betrachtungen dürfte die Ansicht, nach welcher die Wechselfähigkeit allgemein anerkannt und nur in Bezug auf Frauen (wenn nicht schon eine allgemeine Bestimmung über Handelsfrauen getroffen ist) eine besondere Vorschrift ertheilt wird, den Vorzug verdienen. Ueber die Anwendung des Personalarrests könnte ein besonderes Gesetz mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse von diesem bedenklichen Mittel nicht zu umfassenden Gebrauch zu gestatten, erlassen werden. Nur da, wenn durch die amtliche Erforschung in einem Lande sich ergeben würde, daß der Wucher sehr häufig das Mittel durch Ausstellung eigener Wechsel seinen Zweck zu erreichen anwendet, könnte höchstens in Ansehung solcher Wechsel eine Beschränkung sich rechtfertigen lassen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.